

Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über
eine Änderung der Arzneimittel-Richtlinie:
Anlage II (Lifestyle Arzneimittel) — Crinohermal fem

Vom 21. Juli 2022

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage.....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung	3
4.	Verfahrensablauf	3

1. Rechtsgrundlage

Nach § 34 Absatz 1 Satz 7 SGB V sind Arzneimittel, bei deren Anwendung eine Erhöhung der Lebensqualität im Vordergrund steht, von der Versorgung nach § 31 SGB V ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind nach § 34 Absatz 1 Satz 8 SGB V insbesondere Arzneimittel, die überwiegend zur Behandlung der erektilen Dysfunktion, der Anreizung sowie Steigerung der sexuellen Potenz, zur Raucherentwöhnung, zur Abmagerung oder zur Zügelung des Appetits, zur Regulierung des Körpergewichts oder zur Verbesserung des Haarwuchses dienen. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) regelt Näheres in der Richtlinie nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 SGB V (Arzneimittel-Richtlinie).

Die gesetzlichen Kriterien nach § 34 Absatz 1 Satz 7 SGB V zum Ausschluss sog. Lifestyle Arzneimittel werden in § 14 der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL) wie folgt konkretisiert:

(1) Arzneimittel, bei deren Anwendung eine Erhöhung der Lebensqualität im Vordergrund steht, sind von der Versorgung ausgeschlossen. Dies sind Arzneimittel, deren Einsatz im Wesentlichen durch die private Lebensführung bedingt ist oder die aufgrund ihrer Zweckbestimmung insbesondere

1. nicht oder nicht ausschließlich zur Behandlung von Krankheiten dienen,
2. zur individuellen Bedürfnisbefriedigung oder zur Aufwertung des Selbstwertgefühls dienen,
3. zur Behandlung von Befunden angewandt werden, die lediglich Folge natürlicher Alterungsprozesse sind und deren Behandlung medizinisch nicht notwendig ist oder
4. zur Anwendung bei kosmetischen Befunden angewandt werden, deren Behandlung in der Regel medizinisch nicht notwendig ist.

(2) Ausgeschlossen sind insbesondere Arzneimittel, die überwiegend zur Behandlung der sexuellen Dysfunktion (z. B. der erektilen Dysfunktion), der Anreizung sowie Steigerung der sexuellen Potenz, zur Raucherentwöhnung, zur Abmagerung oder zur Zügelung des Appetits, zur Regulierung des Körpergewichts oder zur Verbesserung des Haarwuchses dienen.

(3) Die nach Absatz 1 ausgeschlossenen Fertigarzneimittel und die Anwendungsgebiete, bei denen eine Erhöhung der Lebensqualität im Vordergrund steht, sind in einer Übersicht als Anlage II der Arzneimittel-Richtlinie zusammengestellt.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Mit dem vorliegenden Entwurf zur Änderung der AM-RL wird eine Ergänzung zu den Verordnungsausschlüssen von Arzneimitteln, bei deren Anwendung die Erhöhung der Lebensqualität im Vordergrund steht, vorgenommen.

Das Arzneimittel Crinohermal fem kann bei Frauen angewendet werden zur symptomatischen Behandlung von mäßig ausgeprägten Entzündungen der Kopfhaut, die auf ein mittelstarkes Glucocorticosteroid ansprechen. Hierbei kann auch die Anzahl dystrophischer Kopfhaare vermindert und die Telogenhaarrate gesenkt werden.¹ Dabei handelt es sich um ein Anwendungsgebiet gemäß den nach § 14 der Arzneimittel-Richtlinie aufgeführten Kriterien für einen Verordnungsausschluss nach § 34 Absatz 1 Satz 7 SGB V. Mittel zur Verbesserung des Haarwuchses sind gemäß § 34 Absatz 1 Satz 7 SGB V von Gesetzes wegen von der Versorgung der Versicherten ausgeschlossen. Demnach sind Arzneimittel, soweit ihre Zweckbestimmung auf eines der in § 34 Absatz 1 Satz 8 SGB V genannten (Kranken-)Behandlungsziele

¹ Fachinformation Crinohermal fem, Stand Mai 2017

gerichtet sind, per se nicht erstattungsfähig. Deshalb wird die Wirkstoffkombination unter der Indikation „Verbesserung des Haarwuchses“ in die Anlage II ergänzend aufgenommen.

Die erstmalige Aufnahme von Crinohermal fem als Lifestyle Arzneimittel mit Beschluss vom 16. März 2004 erfolgte unter Berücksichtigung der ursprünglichen Formulierung des Anwendungsgebiets und der Annahme, dass dieses Arzneimittel ausweislich seiner Formulierung des Anwendungsgebiets dem Regelbeispiel der „Verbesserung des Haarwuchses“ unterfiel. Dem Beschluss des G-BA vom 15. Juni 2004 zur Streichung von Crinohermal fem von der Anlage für Lifestyle-Arzneimittel lag das Verständnis zugrunde, dass Crinohermal fem ausweislich seiner zu diesem Beschlusszeitpunkt maßgeblichen (geänderten) Formulierung des Anwendungsgebiets der Behandlung von Entzündungen der Kopfhaut diene. Nach erneuter Prüfung des Sachverhaltes ist der G-BA auf Grundlage des Anwendungsgebietes und der Fachinformation zu dem Ergebnis gekommen, dass die Behandlung mit Crinohermal fem geeignet ist, die Anzahl dystrophischer Kopfhaare zu vermindern und die Telogenhaarrate zu senken und somit der Verbesserung des Haarwuchses dient. Deshalb werden die Wirkstoffkombination Flupredniden-21-acetat + Estradiol und das entsprechende Arzneimittel Crinohermal fem unter der Indikation „Verbesserung des Haarwuchses“ in die Anlage II ergänzend aufgenommen.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerFO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Mit der Vorbereitung seiner Beschlüsse hat der Unterausschuss Arzneimittel eine Arbeitsgruppe beauftragt, die sich aus den von den Spitzenorganisationen der Leistungserbringer benannten Mitgliedern, der vom GKV-Spitzenverband benannten Mitglieder sowie Vertreter und Vertreterinnen der Patientenorganisationen zusammensetzt. Diese Arbeitsgruppe hat in den Sitzungen am 15. November und 13. Dezember 2021 über die Ergänzung der AM-RL beraten.

In der Sitzung am 11. Januar 2022 hat der Unterausschuss Arzneimittel die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens zur Änderung der Arzneimittel-Richtlinie, Anlage II (Lifestyle Arzneimittel) abschließend beraten und den Beschlussentwurf zur Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens konsentiert.

Der Unterausschuss hat in seiner Sitzung am 11. Januar 2022 nach 1. Kapitel § 10 Absatz 1 Verfahrensordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens einstimmig beschlossen.

Die mündliche Anhörung wurde am 9. Mai 2022 durchgeführt.

Die Beschlussvorlage zur Änderung der Arzneimittel-Richtlinie, Anlage II (Lifestyle Arzneimittel) wurde in der Sitzung des Unterausschusses am 8. Juni 2022 konsentiert.

Das Plenum hat in seiner Sitzung am 21. Juli 2022 beschlossen.

Zeitlicher Beratungsaufwand:

Sitzung	Datum	Beratungsgegenstand
AG Nutzenbewertung	15.11.2021 13.12.2021	Beratung zur Änderung der AM-RL
Unterausschuss Arzneimittel	11.01.2022	Beschluss zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens zur Änderung der AM-RL
AG Nutzenbewertung	04.04.2022	Beratung über Auswertung der schriftlichen Stellungnahmen
Unterausschuss Arzneimittel	12.04.2022	Information über eingegangene Stellungnahmen, Beratung über Auswertung der schriftlichen Stellungnahmen und Terminierung der mündlichen Anhörung
Unterausschuss Arzneimittel	09.05.2022	Durchführung der mündlichen Anhörung
AG Nutzenbewertung	16.05.2022	Beratung über Auswertung der schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen
Unterausschuss Arzneimittel	08.06.2022	Beratung und Konsentierung der Beschlussvorlagen
Plenum	21.07.2022	Beschlussfassung

Berlin, den 21. Juli 2022

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken